

Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Untereibzbach

Aufgrund der §§ 19, Abs.1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl.S.242,244), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl.S.82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) , des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365,371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Untereibzbach vom 29.08.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.12.2009, hat der Gemeinderat der Gemeinde Untereibzbach die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 25.10.2016 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:

- Kindertagesstätte Untereibzbach
- Kindertagesstätte Sünna
- Kindertagesstätte Pferdsdorf

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Untereibzbach erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und für die Inanspruchnahme der Verpflegung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren sind für den laufenden Monat und die Verpflegungsgebühren für den vorhergehenden Monat fällig und werden am 15. des laufenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Verpflegungsgebühren

(1) Die pauschale Verpflegungsgebühr beträgt für einen:

- | | |
|-----------------|--------|
| - Halbtagsplatz | 2,20 € |
| - Ganztagsplatz | 2,50 € |

(2) Erfolgt keine Abmeldung eines Kindes bis 8.00 Uhr, sind die Gebühren für die angemeldete Verpflegung für den betreffenden Tag zu zahlen.

(3) Die Halbtagsverpflegung umfasst Frühstück und Mittag, die Ganztagsverpflegung Frühstück, Mittag und Vesper.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließzeiten oder an Feiertagen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr je vollendete 4 Wochen auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden gestaffelt nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und betragen:

a) für einen Ganztagsplatz

- | | |
|------|-----------------|
| 90 € | für das 1. Kind |
| 60 € | für das 2. Kind |
| 30 € | ab dem 3. Kind |

b) für einen Halbtagsplatz

- | | |
|------|-----------------|
| 60 € | für das 1. Kind |
| 40 € | für das 2. Kind |
| 20 € | ab dem 3. Kind |

(2) Durch die Erziehungsberechtigten ist der Gemeinde ein Nachweis der Kindergeldberechtigung bis zum 31.12. für das Folgejahr zu erbringen.

Bei Änderungen im Laufe des Jahres sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies umgehend der Gemeinde mitzuteilen.

(3) Bei einem Halbtagsplatz endet die Betreuung in der Einrichtung spätestens um 12.00 Uhr.

§ 9

Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und Kind nicht zuzumuten ist. (§ 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe)

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 19 SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe) entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Untereizbach, den 16.11.2016

Siegel

R.Ernst
Bürgermeister